

- Prüfungsamt Jura -

Postanschrift: Adenauerallee 24-42, 53113 Bonn · Hausanschrift: Lennéstraße 33 a, 53113 Bonn · Öffnungszeiten: Di, Mi und Do 10 – 12 Uhr
pruefungsamt@jura.uni-bonn.de · Tel.: +49 (0228) 73 – 7999 · Fax: + 49 (0228) 73 – 6705 · www.jura.uni-bonn.de

Informationen zur Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung vom 04. September 2015 im Studiengang Rechtswissenschaft

Die Zwischenprüfung dient der Überprüfung der Eignung für das weitere Studium im Studiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen). Ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung sowie zur Staatlichen Abschlussprüfung beim Justizprüfungsamt (Staatliche Pflichtfachprüfung).

I. Anwendbarkeit der Zwischenprüfungsordnung/Allgemeines

Das Prüfungsverfahren des Grundstudiums richtet sich nach den Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 04. September 2015 (im Folgenden: Zw-PO 2015)

II. Inhalte der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie besteht aus neun Teilprüfungen. Bei Absolvieren der Veranstaltungen und Prüfungen entsprechend dem Studienplan ist es möglich, die Zwischenprüfung bereits am Ende des zweiten Semesters zu beenden; eine Beschränkung der Fachsemester, innerhalb derer die Prüfung abgeschlossen sein muss, ist jedoch nicht vorgesehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ZwPO besteht die Zwischenprüfung aus folgenden **9 Teilprüfungen** (vgl. hierzu auch die „Übersicht über die im Rahmen der Zwischenprüfung zu erbringenden Teilprüfungen“ unter www.jura.uni-bonn.de → Studium → Studieninformationen → Zwischenprüfung):

- a) zum Bürgerlichen Recht
je eine Abschlussklausur aus den Vorlesungen „Einführung in das Bürgerliche Recht und AT des BGB“ und „Schuldrecht I“,
- b) zum Strafrecht
je eine Abschlussklausur aus den Vorlesungen „Strafrecht I“ und „Strafrecht II“,
- c) zum Öffentlichen Recht
je eine Abschlussklausur aus den Vorlesungen „Staatsrecht I“ und „Staatsrecht II“
- d) Eine Abschlussklausur oder Hausarbeit aus den Vorlesungen „Römische Rechtsgeschichte“, „Deutsche Rechtsgeschichte“, „Verfassungsgeschichte der Neuzeit“, „Allgemeine Staatslehre“, „Geschichte des Kirchenrechts“, „Rechtsökonomie“ oder einer anderen durch Fakultätsratsbeschluss als zwischenprüfungsrelevante Grundlagenveranstaltung anerkannten Vorlesung. Die Wahlmöglichkeit steht unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Veranstaltungsangebots; ferner
- e) je eine Hausarbeit nach Wahl des Studierenden aus zwei der drei dogmatischen Fächer (Buchstabe a-c). (also insgesamt 2 Hausarbeiten)

Es werden Nachhausarbeiten zu den Vorlesungen „Einführung in das Bürgerliche Recht und AT des BGB“ sowie „Strafrecht II“ und „Staatsrecht II“ angeboten. Zu den Vorlesungen „Strafrecht I“ und „Staatsrecht I“ werden **keine** Hausarbeiten angeboten.

Achtung: Wiederholungsbeschränkung der einzelnen Teilprüfungen:

Jede Prüfungsleistung darf bei Nichtbestehen bis zu 2 Mal wiederholt werden (**insgesamt bestehen also für jede Teilprüfung 3 Versuche**). Sollte auch der 3. Versuch einer Teilprüfung nicht mit mindestens ausreichend (4 Punkte) bewertet worden sein, so ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und die Fortsetzung des Studiums der Rechtswissenschaft (deutschlandweit) ausgeschlossen.

Hinweis zu den Grundlagenfächern: Hier kann bei Nichtbestehen einer Teilprüfung diese auch in einer anderen als der zunächst gewählten Vorlesung wiederholt werden.

Insgesamt stehen zum Bestehen des Grundlagenfachs aber nur 3 Prüfungsversuche zur Verfügung.

Bestehen der Zwischenprüfung:

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die 9 erforderlichen Teilleistungen mit jeweils mindestens 4 Punkten bestanden wurden.

Mit dem **Bestehen einer Teilprüfung** ist die Absolvierung dieser Prüfung abgeschlossen, d.h. es können **keine Wiederholungen zum Zwecke der Verbesserung** des Ergebnisses vorgenommen werden. Eine weitere Anmeldung zu dieser Teilprüfung beim Prüfungsamt Jura ist daher nicht mehr möglich. Die Teilnahme an weiteren Klausuren oder Hausarbeiten **zu Übungszwecken** steht im Ermessen des jeweiligen Veranstalters (je nach Kapazität) und ist mit dem jeweiligen veranstaltenden Lehrstuhl/Prüfer vor der Prüfungsteilnahme abzustimmen. Solche zu Übungszwecken erbrachten Teilprüfungen können jedoch auch später nicht in das reguläre Bonner Prüfungsverfahren der Zwischenprüfung oder des Schwerpunktbereichsstudiums eingebracht werden.

Hinweise mit Hinblick auf den weiteren Studienverlauf:

- ☞ **Die Zulassung** zu einzelnen Teilprüfungen der **Schwerpunktbereichsprüfung** setzt eine *vollständig* bestandene Zwischenprüfung voraus. Sie können das Schwerpunktbereichsstudium folglich erst dann beginnen, wenn Sie alle 9 Teilprüfungen der Zwischenprüfung erfolgreich absolviert haben.¹
- ☞ Auch bei dem **Proseminar** ist eine Anmeldung nur möglich, wenn die Zwischenprüfung vollständig bestanden ist.
- ☞ An den **Klausuren der Fortgeschrittenen-Übungen** ist teilnahmeberechtigt, wer die Zwischenprüfung oder alle erforderlichen Teilprüfungen der Zwischenprüfung aus dem entsprechenden Rechtsgebiet bestanden hat. Eine Teilnahme an z.B. den Klausuren der großen Übung im Strafrecht ist also schon vor Bestehen der Zwischenprüfung möglich, soweit in diesem Teilgebiet die Klausuren Strafrecht I und II für die Zwischenprüfung erfolgreich erbracht wurden.
- ☞ An der **Hausarbeit der Fortgeschrittenen-Übung** ist teilnahmeberechtigt, wer die Zwischenprüfung bestanden hat oder alle erforderlichen Klausuren der Zwischenprüfung aus dem entsprechenden Teilgebiet sowie beide Hausarbeiten der Zwischenprüfung bestanden hat. Die Hausarbeit ist in der Übung aus dem dogmatischen Fach zu erbringen, in dem in der Zwischenprüfung keine Hausarbeit geschrieben wurde. Insgesamt müssen also in Kombination von Grund- und Hauptstudium drei Hausarbeiten (in jedem dogmatischen Fach eine) erbracht werden. (Anderes kann bei Studienortwechslern gelten, die nach Bestehen der Zwischenprüfung nach Bonn wechseln. Diesen wird empfohlen, im Zweifel mit dem Prüfungsamt Rücksprache zu halten.)

¹ Siehe hierzu die „Information zu Schwerpunktbereichsstudium und -prüfung an der Universität Bonn“.

III. Verfahren der Zwischenprüfung

Die Teilnahme an Teilprüfungen setzt zweierlei voraus:

1. **den einmaligen Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung** (Details siehe unten):
Studierende, die noch nicht zur Zwischenprüfung zugelassen sind, müssen einmalig (innerhalb der vorgegeben Zulassungsfrist, s.u.) die Zulassung zur Zwischenprüfung **in Papierform** zu Beginn des Semesters, in dem die erste Teilprüfung erbracht werden soll, beantragen

und

2. **die Meldung zu den Teilprüfungen** (Details siehe unten):
Alle Studierenden in der Zwischenprüfung müssen die jeweilige Teilleistung, die erbracht werden soll, **innerhalb des vorgegebenen Meldezeitraums über das Online-Portal www.basis.uni-bonn.de** anmelden.

☞ **Bitte beachten Sie hierzu für das Wintersemester 2019/2020 folgende Fristen:**

Die **ZULASSUNG** zur Zwischenprüfung ist vom

08. Oktober 2019 bis 29. Oktober 2019, 12 Uhr

in Papierform zu beantragen.

AN- UND ABMELDUNGEN für die Abschlussklausuren sind vom

07. Januar 2020 bis 23. Januar 2020, 12 Uhr

durchzuführen.

1. Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung

a) Allgemeine Hinweise

Für Studierende, die noch nicht zur Zwischenprüfung zugelassen sind, gilt:

Die Zulassung ist einmalig mittels eines Papierformulars in dem Semester zu beantragen, in dem die erste(n) rechtswissenschaftliche(n) Teilprüfung(en) der Zwischenprüfung abgelegt werden soll(en) - also in der Regel im ersten Bonner Fachsemester.

Das entsprechende Formular ist auf der Homepage des Prüfungsamts Jura ab dem Beginn der Zulassungsfrist im Formularcenter abrufbar.

Das Formular ist, ausgefüllt und unterschrieben, **ausschließlich in den Briefkasten des Prüfungsamtes (Postfach Nummer 37, gegenüber dem Dekanat)** einzuwerfen. Eine Einsendung **per Post** an das Prüfungsamt Jura ist ebenfalls möglich. Bei Einsendung per Post gilt der Poststempel des letzten Tages der Zulassungsfrist.

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung muss eine Erklärung abgegeben werden, dass weder die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft noch die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung muss **für das gesamte Zwischenprüfungsverfahren nur einmal** ausgefüllt werden. Bei der Meldung zu den Teilprüfungen muss also kein erneuter Zulassungsantrag gestellt werden. Die Anmeldung zu den Teilprüfungen erfolgt dann vielmehr online unter www.basis.uni-bonn.de (siehe Punkt 2.).

b) Informationen für Studienortwechsler, die mit nicht abgeschlossener Zwischenprüfung nach Bonn wechseln

Studienortwechsler haben dem Zulassungsantrag eine Bescheinigung der Heimatfakultät beizufügen, dass die Zwischenprüfung oder eine vergleichbare Studien- oder Prüfungsleistung im Studiengang Rechtswissenschaft dort nicht bereits endgültig nicht bestanden wurde (sog. **Unbedenklichkeitsbescheinigung/Wechslerbescheinigung**).

Formular:

www.jura.uni-bonn.de → Studium → Prüfungsamt → Formular Center

An der vormaligen Fakultät erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die Bonner Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung entsprechen, sind auf Antrag anzurechnen. Hierzu ist ggf. zusammen mit dem Zulassungsantrag ein Anrechnungsantrag einzureichen.

Wenn keine Anrechnung erfolgen soll, muss ein Anrechnungsverzicht für alle bisher abgelegten Teilprüfungen erklärt werden.

Folgende Unterlagen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag einzureichen:

- eine Bescheinigung der Heimatfakultät, dass dort noch ein Prüfungsanspruch besteht (sog. **Unbedenklichkeitsbescheinigung**),
- im Fall eines **Anrechnungsantrages**: beglaubigte Kopien der Leistungsnachweise/Leistungsaufstellung (es müssen alle bestandenen und nicht bestandenen Prüfungsleistungen vollständig aufgeführt sein),
- Immatrikulationsnachweise der Heimatuniversität für die jeweiligen Semester, in denen Prüfungen abgelegt wurden, sowie
- ggf. die jeweils anwendbaren **Studien- und Prüfungsordnungen** der Heimatfakultät und **Vorlesungsgliederungen bzw. Kursbeschreibungen** der belegten Veranstaltungen.
- im Fall eines **Anrechnungsverzichts**: Verzichtserklärung.

Sollte die Zwischenprüfung des Studiengangs Rechtswissenschaft an der vorherigen Universität bereits vollständig absolviert und bestanden sein, so kann eine Zulassung zur Zwischenprüfung an der Universität Bonn nicht noch einmal erfolgen. Gleiches gilt, wenn ein Prüfungsrechtsverhältnis im Studiengang Rechtswissenschaft (trotz Exmatrikulation) an einer anderen Universität fortbesteht.
Es besteht in diesen Fällen kein Prüfungsanspruch an der Universität Bonn.

- ☞ Bei Stellung eines Anrechnungsantrages werden sowohl bestandene als auch nicht bestandene Prüfungsleistungen auf die Bonner Zwischenprüfung angerechnet, soweit hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu Bonner Prüfungsleistungen besteht. **In diesem Fall zählen auch an anderen Universitäten nicht bestandene Klausuren als Versuche im Rahmen der Bonner Zwischenprüfungsordnung.** Es ist insoweit möglich, dass durch Anrechnung der an einer anderen Universität nicht bestandenen Leistungen die Zwischenprüfung in Bonn als endgültig nicht bestanden gilt. Bitte setzen Sie sich deshalb gegebenenfalls vor Ihrem Wechsel mit dem Bonner Prüfungsamt für eine Vorabprüfung in Verbindung.
- ☞ **Studienortwechsler** können erstmalig am Ende ihres ersten Semesters in Bonn an Hausarbeiten der Zwischenprüfung teilnehmen, da es sich um *Nachhausarbeiten* zu den Vorlesungen BGB AT, Strafrecht II und Staatsrecht II handelt.

2. An- und Abmeldung von Teilprüfungen und Prüfungstermine

Die **Prüfungstermine** werden in den jeweiligen Veranstaltungen angekündigt und im Internet auf der Homepage des Prüfungsamtes unter

→ Aktuelles → Klausurtermine → Klausuren Zwischenprüfung

veröffentlicht.

Die Semesterabschlussklausuren finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit und in den ersten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit (inklusive Samstage) statt.

a) Prüfungsanmeldung

Die Anmeldung für die Prüfungen am Rechtswissenschaftlichen Fachbereich erfolgt während der hierfür vorgesehenen Meldefrist über das **elektronische Prüfungskonto unter: „basis.uni-bonn.de“**.

Für das Wintersemester 2019/20 gilt folgende Frist:

AN- UND ABMELDUNGEN für die Abschlussklausuren sind vom

07. Januar 2020 bis 23. Januar 2020, 12 Uhr

durchzuführen.

- ☞ Alle Studierenden, die zur Zwischenprüfung zugelassen sind, können sich mit ihrer Uni-Benutzerkennung über das unter „basis.uni-bonn.de“ zugängliche **Informationssystem für Studierende** zu den entsprechenden Prüfungsleistungen während der vorgegebenen Frist anmelden.
- ☞ **Nach Ablauf der Fristen eingehende Anträge/An-/Abmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden!** Die Anmeldung und Erbringung von Prüfungsleistungen kann insbesondere für eine Förderung durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) entscheidend sein! Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, Sorgfalt walten zu lassen und auf die Einhaltung der Fristen zu achten.

☞ **Ohne gültige Anmeldung abgelegte Teilprüfungen gelten als nicht erbracht.**

☞ Ab dem Ende der Anmeldefrist (12:00 Uhr des letzten Tages der Frist) gelten die Anmeldungen in der unter „basis.uni-bonn.de“ unter der Funktion „Notenansicht“ einsehbaren Form verbindlich. (**Ausschlussfrist**)! Bitte beachten Sie insofern, dass auch die Abmeldung von Prüfungsanmeldungen (zu Teilleistungen) nur innerhalb der Meldefrist (Fristende beachten!) möglich ist.

Da die elektronische Meldung zu den Teilprüfungen nur mit einer gültigen Uni-Benutzerkennung möglich ist, sollten Sie sicherstellen, dass Ihre zusammen mit den Semesterunterlagen übersandte Benutzerkennung weiterhin Gültigkeit hat. Nähere Informationen zu der Uni-Benutzerkennung finden Sie unter www.rhrz.uni-bonn.de. Bitte wenden Sie sich auch im Fall technischer Probleme an das Hochschulrechenzentrum.

b) ergänzende Hinweise zu den Hausarbeiten

Die An- und Abmeldung von Zwischenprüfungshausarbeiten erfolgt im gleichen Meldezeitraum wie die Meldung zu den Klausuren. Die Hausarbeiten werden ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben. Auch eine Abmeldung ist nur im vorgegebenen Meldezeitraum möglich.

☞ **Voraussetzung für die Teilnahme** an einer **Hausarbeit** ist eine zuvor erfolgte erfolgreiche Teilnahme an einer **einschlägigen Arbeitsgemeinschaft**. Der Schein wird der Hausarbeit in Kopie angeheftet oder am Lehrstuhl gesondert in Kopie eingereicht. Für die Anmeldung beim Prüfungsamt Jura ist der AG-Schein nicht erforderlich. Bitte reichen Sie also keine AG-Scheine beim Prüfungsamt Jura ein.

Die Teilnahme an der Hausarbeit setzt nur einen Arbeitsgemeinschaftsschein aus dem entsprechenden dogmatischen Fach/Rechtsgebiet voraus, die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft, auf die sich die Hausarbeit bezieht (BGB AT, Strafrecht II bzw. Staatsrecht II) ist nicht zwingend notwendig.

☞ **Wahl des Rechtsgebiets der Hausarbeiten und Wiederholung:** Mit der Anmeldung zu den Hausarbeiten in zwei der Teilgebiete legt sich der Prüfling auf diese beiden Rechtsgebiete fest und kann die Wiederholungsversuche nur noch in diesen Teilgebieten erbringen. Die Hausarbeiten werden als Nachhausarbeiten zu den Vorlesungen „Einführung in das Bürgerliche Recht und Allgemeiner Teil“ sowie „Strafrecht II“ und „Staatsrecht II“ angeboten. Eine nachträgliche Änderung der Auswahl (d. h. die Erbringung einer Hausarbeit im dritten Teilgebiet) ist nicht möglich. Sie legen sich mit der Auswahl der Rechtsgebiete der Hausarbeiten auch hinsichtlich des Hauptstudiums in Bonn fest: Sie sind dann für die Zulassung zum Bonner Schwerpunktbereichsseminar verpflichtet, neben einer Klausur in jeder Fortgeschrittenen Übung in dem dritten, nicht in der Zwischenprüfung gewählten Hausarbeitsfach, eine Hausarbeit im Rahmen einer Übung für Fortgeschrittene während des Hauptstudiums anzufertigen.

3. Kontrollpflicht der Teilnehmer

Alle Studierenden, die am Rechtswissenschaftlichen Fachbereich an Prüfungen teilnehmen, sind verpflichtet, die sie betreffenden Melde- und Rücktrittsdaten unverzüglich nach der Prüfungsanmeldung bzw. dem Rücktritt unter www.basis.uni-bonn.de über die Funktion „**Info über angemeldete Prüfungen**“ oder „**Notenspiegel**“ zu überprüfen.

- Anschrift
- Gebühren
- Stundenplan
- Mein Studiengangplan
- Veranstaltungen belegen/abmelden
- Belegte Veranstaltungen
- Belegungsdaten (pdf)
- Prüfungsan- und -abmeldung
- Info über angemeldete Prüfungen
- Notenspiegel
- < Navigation ausblenden

Prüfungsan- und -abmeldung

Bitte wählen Sie die an- oder abzumeldene Prüfung aus unten stehender Struktur aus. Klicken Sie dazu auf die Bezeichnungen.

📁 Staatsex. Rechtswissenschaft 16203

(Bitte beachten Sie hierzu auch die ausführliche Anleitung zum elektronischen Anmeldeverfahren, dort Punkt 3.2.)

Eventuelle Unstimmigkeiten sind ebenfalls unverzüglich (aber jedenfalls noch innerhalb der Frist) beim Prüfungsamt per E-Mail unter pruefungsamt@jura.uni-bonn.de zu rügen!

Zum **Nachweis der An- bzw. Abmeldung** sind Sie verpflichtet, die an Sie versandte Bestätigungs-E-Mail auszudrucken oder abzuspeichern. Alternativ kann auch die pdf-Datei ausgedruckt oder abgespeichert werden, die sich für die Anmeldungen unter den Funktionen „Info über angemeldete Prüfungen“ und „Notenspiegel“ und für Abmeldungen nur unter der Funktion „Notenspiegel“ erzeugen lässt.

4. Durchführung der Klausuren

Bei den Klausuren findet eine Einlasskontrolle anhand der Anmeldelisten statt. Es sind jeweils ein

- amtlicher Lichtbildausweis
- sowie der aktuelle Studierendenausweis

mitzubringen.

Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt jeweils 120 Minuten, vgl. § 5 Abs. 3 S. 1 ZwPO. Bei körperlicher Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit kann das Prüfungsamt Jura die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag verlängern. Anträge sind rechtzeitig vor dem Prüfungstermin an das Prüfungsamt zu richten.

Bitte beachten Sie:

- ☞ Die verwendeten Gesetzestexte dürfen keinerlei persönliche Anmerkungen, handschriftliche Notizen oder Unterstreichungen enthalten. Die Markierung von Gesetzen in den Gesetzessammlungen durch Aufkleber jeglicher Art oder selbstklebende Zettel ist nicht gestattet.
- ☞ Manipulierte Gesetzestexte und sonstige unzulässige Hilfsmittel (z. B. "Spickzettel", Schemata) dürfen weder benutzt noch am Arbeitsplatz mitgeführt werden.
- ☞ Schon der Versuch einer Täuschung kann prüfungsrechtlich im Sinne von § 11 Abs. 5 S. 1 ZwPO sanktioniert werden.
- ☞ Es liegt in der Verantwortung des Prüflings, die notwendigen Gesetzestexte mitzubringen. Seitens der Universität können eventuell fehlende Gesetzestexte nicht zur Verfügung gestellt werden.
- ☞ Mobiltelefone müssen während der Bearbeitungszeit ausgeschaltet sein.

5. Durchführung der Hausarbeiten

Der Aufgabentext wird vom jeweiligen Veranstalter/Aufgabensteller in Papierform oder in elektronischer Form ausgegeben. Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit und der Umfang werden vom Aufgabensteller festgelegt. Die Hausarbeit wird in der vorlesungsfreien Zeit angefertigt. Sie ist in der

Regel so konzipiert, dass sie in 2 Wochen gelöst werden kann, wobei die für die Bearbeitung zur Verfügung stehende Zeit über diesen Zeitraum hinausgeht, damit der genaue Zeitpunkt der Bearbeitung mit Rücksicht auf andere Verpflichtungen in der vorlesungsfreien Zeit (z.B. Praktika) individuell gestaltet werden kann.

Den Veranstalter der jeweiligen Hausarbeit entnehmen Sie bitte dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis (z.B. www.basis.uni-bonn.de → Vorlesungsverzeichnis → Rechtswissenschaft → Hauptfachstudiengang → Grundstudium (relevant sind die Vorlesungen BGB AT, Staatsrecht II und Strafrecht II, da die Hausarbeiten jeweils als Nachhausarbeit zu diesen Vorlesungen angeboten werden).

Bitte beachten Sie:

- ☞ Zur Teilnahme an der Hausarbeit ist eine Anmeldung beim Prüfungsamt während der hierfür vorgesehenen Anmeldefrist erforderlich.
- ☞ Die Hausarbeit ist in schriftlicher und elektronischer Form beim Aufgabensteller einzureichen; für die Fristwahrung ist die Einreichung der schriftlichen Fassung maßgeblich. Bei Nichteinreichung der elektronischen Kopie hat der Prüfling diese auf Aufforderung innerhalb von drei Tagen nachzureichen; wird auch diese Frist versäumt, so ist die Hausarbeit als nicht fristgemäß eingereichte Prüfungsleistung zurückzuweisen.
- ☞ Der Hausarbeit ist der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an einer einschlägigen 2-stündigen Arbeitsgemeinschaft (Kopie des AG-Scheins) beizufügen.
- ☞ Gegenstand einer Hausarbeit ist regelmäßig die Erstellung eines Rechtsgutachtens. Darin muss der Prüfungsteilnehmer sich fallbezogen mit Rechtsprechung und Literatur auseinandersetzen und einen eigenen Lösungsweg entwickeln. Das Rechtsgutachten muss wissenschaftlichen Standards entsprechen.

Es muss sich um eine eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden angefertigte Leistung handeln! Daran fehlt es bei Zusammenarbeit von zwei oder mehr Prüflingen.

- ☞ Hausarbeiten mehrerer Prüfungsteilnehmer dürfen in Gliederung und Schwerpunktsetzung nicht nahezu übereinstimmen.
- ☞ Ebenso sind wortgleiche Textbausteine oder Passagen unzulässig.
- ☞ An einer selbständigen Leistung fehlt es auch, wenn Dritte um Rat gefragt werden, um deren Hinweise und Lösungsvorschläge zu übernehmen, insbesondere wenn Internet-Foren benutzt oder andere Internetseiten ohne Quellenangaben zur Lösung des Falles herangezogen werden.
- ☞ Schließlich ist es auch unzulässig, wörtliche Textpassagen aus der Sekundärliteratur zu übernehmen, ohne dies durch Anführungszeichen und Fußnoten deutlich zu machen.

Werden fremde Gedanken und Argumente ausnahmsweise wörtlich übernommen, müssen diese in Anführungszeichen gesetzt und der Urheber des Gedankenguts kenntlich gemacht werden. Werden Texte sinngemäß übernommen, dann müssen Sie ebenfalls in einer Fußnote auf den Urheber hinweisen.

Bei Verstößen gegen die genannten Vorgaben kommt die Einstufung als Täuschungsversuch in Betracht, der die Benotung der Prüfung mit ungenügend (0 Punkte) zur Folge hat.

Schon der Versuch einer Täuschung kann prüfungsrechtlich im Sinne von § 11 Abs. 5 S. 1 ZwPO sanktioniert werden.

6. Prüfungsrücktritt

Nimmt ein Prüfling trotz Meldung zu einer Abschlussklausur oder Hausarbeit an dieser nicht teil, so gilt diese als nicht bestanden und wird mit ungenügend (0 Punkte) bewertet, es sei denn, einem Rücktritts Antrag mit ärztlichem Attest wird durch das Prüfungsamt entsprochen.

Im Fall eines Prüfungsrücktrittes aus triftigem Grund (Entschuldigungsgrund) muss der Prüfling:

1. den Rücktritt unverzüglich und eindeutig und unbedingt erklären sowie rechtzeitig die förmliche Anerkennung eines triftigen Grundes beantragen und
2. unverzüglich den triftigen Grund für den Rücktritt darlegen und alle notwendigen Nachweise des triftigen Grundes beibringen.

Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist es unerlässlich, dass der Prüfling zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag einen Arzt konsultiert, ggf. ist der ärztliche Bereitschaftsdienst/Notfalldienst aufzusuchen.

- ☞ Um die Erklärung des Rücktritts und das Einholen eines Attestes zu erleichtern, stehen auf der Homepage des Prüfungsamtes unter dem Stichwort „Prüfungsrücktritt“ entsprechende Formulare zur Verfügung.
- ☞ Durch die Nutzung der Formulare können Sie sicherstellen, dass die Rücktrittserklärung und die ärztliche Bescheinigung alle notwendigen Angaben enthalten. Eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit ist ausreichend. Die Vorlage einer Bescheinigung, die Befundtatsachen oder eine Diagnose enthält, ist (anders als im Fall eines Antrages auf Nachteilsausgleich oder zur Klärung der Einhaltung des Unverzüglichkeitskriteriums) nicht (mehr) für den Prüfungsrücktritt notwendig
- ☞ **Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Schein“) genügt jedoch nicht.**

7. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Nach Korrektur der Klausuren der Zwischenprüfung findet an einem einheitlichen offiziellen Termin (üblicherweise 30.09. für das Sommersemester und 31.03. für das Wintersemester) die offizielle Notenbekanntgabe statt.

- ☞ Die vor diesem Termin in dem universitätsweiten Online-Portal unter [„basis.uni-bonn.de“](https://basis.uni-bonn.de) einsehbaren Noten sind noch nicht verbindlich und stellen keine Bekanntgabe i.S.d. Prüfungsordnung des hiesigen Fachbereichs dar.
- ☞ Die etwaige sukzessive Einsichtnahme-Möglichkeit in die Noten entsteht durch verwaltungsinterne Abläufe und ist vom Prüfungsamt nicht zu beeinflussen. Ein Anspruch auf vorherige Bekanntgabe der noch nicht verbuchten Noten besteht aus diesem Grund nicht.
- ☞ Zudem ist eine vorherige Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten bzw. eine Remonstration an den Lehrstühlen nicht möglich.

8. Ausgabe der Prüfungsarbeiten beim Aufgabensteller

Die Prüfungsarbeiten sind nach der offiziellen Notenbekanntgabe beim Aufgabensteller abzuholen. Insofern sind die bekannt gegebenen Ausgabetermine der Lehrstühle zu beachten.

- ☞ **Nicht abgeholte bestandene Arbeiten** werden entsorgt. Lediglich nicht bestandene Prüfungsarbeiten, die nicht am Lehrstuhl abgeholt werden, werden dort aufbewahrt und erst nach 5 Jahren vernichtet.
- ☞ Der **Erhalt** der Prüfungsarbeit am Lehrstuhl muss durch eine Unterschrift **quittiert** werden.

- ☛ Innerhalb von zwei Wochen nach der offiziellen Bekanntgabe des jeweiligen Teilprüfungsergebnisses können beim Aufgabensteller **schriftlich Einwände** gegen die Bewertung erhoben werden (sog. **Remonstration**). Sie müssen hierzu nachvollziehbare Gründe angeben, warum Sie eine Neubewertung der Prüfung für notwendig halten. Hierbei müssen Sie substantiierte Einwände erheben, d.h. Sie müssten konkret darlegen, in welchen Punkten die Einschätzung bestimmter Prüfungsleistungen nach Ihrer Auffassung Bewertungsfehler aufweist. **Im Falle einer Remonstration müssen die Prüfungsarbeiten gemeinsam mit der Remonstrationsbegründung erneut vorgelegt werden.**

9. Wiederholungsmöglichkeiten

Lediglich nicht bestandene Teilprüfungen können wiederholt werden.

Nicht bestandene Teilprüfungen können in einem der folgenden Semester erneut absolviert werden. Dies setzt jedoch eine erneute Prüfungsanmeldung innerhalb der vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Frist am Ende des Semesters voraus. Der betroffene Studierende kann frei entscheiden, in welchem Semester er den Wiederholungsversuch anmelden möchte.

Nach der Zw-PO 2015 darf eine Prüfungsleistung bis zu 2 Mal wiederholt werden (insgesamt 3 Versuche). Sollte auch der 3. Versuch einer Teilprüfung nicht mit mindestens ausreichend (4 Punkte) bewertet worden sein, so ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und die Fortsetzung des Studiums der Rechtswissenschaft (deutschlandweit) ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie die Hinweise zu den Grundlagenfächern:

- ☛ Bei dem Grundlagenfach kann die Teilprüfung auch in einer anderen als der zuerst gewählten Vorlesung wiederholt werden. Insgesamt stehen zum Bestehen des Grundlagenfachs aber nur 3 Prüfungsversuche zur Verfügung.

Mit dem Bestehen einer Teilprüfung ist das Absolvieren dieser Prüfung abgeschlossen, d.h. es können keine Wiederholungen zum Zwecke der Verbesserung des Ergebnisses vorgenommen werden.

10. Zwischenprüfungszeugnis/Leistungsnachweis

Über das Bestehen der Zwischenprüfung übersendet Ihnen das Prüfungsamt ein Zeugnis per Post.

Bitte beantragen Sie via E-Mail Ihr Zwischenprüfungszeugnis bei pruefungsamt@jura.uni-bonn.de unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Matrikelnummer.

Möchten Sie vor Bestehen der Zwischenprüfung eine Bescheinigung über den Stand des Prüfungsverfahrens (Leistungsnachweis) erhalten, so senden Sie bitte ebenfalls eine entsprechende Anfrage an die angegebene E-Mail-Adresse unter Angabe Ihres **Namens, Ihrer Matrikelnummer und Nennung des Grundes für das Erfordernis** (letzteres sieht die Prüfungsordnung vor).

Das Zeugnis bzw. der Leistungsnachweis werden an die beim Studentensekretariat hinterlegte Adresse geschickt. Eine persönliche Vorsprache beim Prüfungsamt ist insofern nicht erforderlich. Bitte beachten Sie, dass zu Beginn des Semesters aufgrund des großen Andrangs die Erstellung der Zeugnisse etwas Zeit benötigt.